

Welche Kosten muss die Stadt als Schulträgerin übernehmen?

Im Bereich der Schulen gibt es eine Aufgabenteilung zwischen Land und Kommunen. Das Land ist im Rahmen seiner Kulturhoheit nicht nur für die Lehrpläne verantwortlich, sondern beschäftigt auch die Lehrer/-innen und Schulleiter/-innen. Die Kommunen hingegen sind als Schulträger für die sächliche Ausstattung der Schulen zuständig (Schulgebäude: Ausstattung der Schulen, Bereitstellung von Lehr- und Unterrichtsmitteln, usw.). Außerdem obliegt es den Kommunen, Hausmeister/-innen und Sekretariatskräfte für die Schulen bereitzuhalten. Zur teilweisen Deckung dieser Kosten stellt das Land den Kommunen Sachkostenbeiträge zur Verfügung.

Konkret:

Die Stadt Heidelberg ist gem. §§ 28, 48 Schulgesetz **Trägerin der öffentlichen Schulen** in Heidelberg. Sie ist verpflichtet, den Schulen die erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Lehr- und Lernmittel zu beschaffen. Ferner soll sie den Schulleitern/-innen die zur Deckung des laufenden Lehrmittelbedarfes erforderlichen Mittel zur selbständigen Bewirtschaftung überlassen.

Die Stadt Heidelberg erhält vom Land gem. § 17 FAG (Finanzausgleichgesetz) **Sachkostenbeiträge**, die sich nach der Schülerzahl bemessen und je Schulart unterschiedlich hoch sind. Dieser Sachkostenbeitrag wird je Schüler/-in und je Schulart durch Rechtsverordnung festgesetzt. Für Grundschüler/-innen und für Fachschüler/-innen zahlt das Land keine Sachkostenbeiträge.

Laut Festlegung des Ministeriums für Kultus und Sport werden mit den Sachkostenbeiträgen folgende **Ausgaben** abgegolten:

I. Persönliche Ausgaben:

1. Verwaltungshilfskräfte, die nach § 48 SchG vom Schulträger zur Verfügung zu stellen sind
(z. B. Sekretärinnen)
2. Betreuungskräfte an Sonderschulen
3. Hausmeister
4. Reinigungspersonal
5. sonstiges Personal (z. B. Werkmeister)

II. Sächliche Ausgaben:

1. Unterhaltung der Grundstücke und der baulichen Anlagen
2. **Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände**
3. **Mieten für bewegliche Sachen (Einrichtungen) und Schulräume**
4. Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.
 - a) Heizung, Strom, Beleuchtung, Wasser, usw.
 - b) Reinigungsaufwand (ohne Personalkosten)
5. **lehr- und Unterrichtsmitteln einschließlich Schulbücherei**
6. **Lernmittel für Schüler**
7. **Arbeitsmaterial für Schüler**
8. **Schulveranstaltungen, Schülerauszeichnungen**
9. Versicherungen, Schadensfälle
10. **Geschäftsausgaben (Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Porto- und Fernmeldegebühren und anderes mehr)**
11. **Mitgliedsbeiträge, Zuweisungen an Vereine**
12. **Vermischte Ausgaben (Werbung)**
13. **Ausgaben für den Schulsportunterricht.**

III. Gemeinkosten:

1. Anteilige persönliche Gemeinkosten (z. B. Leistungen des Schulverwaltungsamtes, der Kämmererei, des Personalamtes, des Rechnungsprüfungsamtes, des Hochbauamtes, des Landschaftsamtes, des Amtes für Öffentlichkeitsarbeit, des Hauptamtes etc.)
2. Sächliche Gemeinkosten (z. B. für Nutzung städt. Einrichtungen und Anlagen wie Bäder, nicht schulbezogene Sporthallen, städt. Telefonanlage, städt. Kopiergeräte, etc.)

Diese zugewiesenen Sachkostenbeiträge reichen aber bei weitem nicht aus, um die Ausgaben für den genannten Aufgabenkatalog zu decken. Grundsätzlich werden die Mittel der Schulen innerhalb der Stadtverwaltung zentral vom Schulverwaltungsamt bewirtschaftet. Für alle Positionen jedoch, die in der obigen Aufstellung **fett** gedruckt sind, werden den Schulen sogenannte **Schulbetriebsmittel** zugewiesen. Über den Einsatz dieser Gelder können die einzelnen Schulen dann weitgehend selbst entscheiden. Die Berechnung und Zuteilung der Schulbetriebsmittel werden in den nächsten Abschnitten ausführlich dargestellt.

Schulbetriebsmittel :

Seit 1994 ist die Schülerzahl einer jeden **allgemeinbildenden Schule** Maßstab für die Höhe der **Schulbetriebsmittelzuteilung**. Ab diesem Zeitpunkt erhalten die Schulen einen prozentualen Anteil aus dem Sachkostenzuschuss des Landes Baden-Württemberg als Schulbetriebsmittel. Ausgangsbasis für die Festlegung der Prozentsätze war das Haushaltsjahr 1993. Im Haushaltsjahr 1999 wurden sogenannte Sockelbeträge eingeführt, um finanzielle Mittel für gewisse Fixkosten (Telefon, Kopierer, Büromaterial, etc.) schülerzahlunabhängig zu gewähren. Als Ausgleich für die Einführung der Sockelbeträge wurde teilweise die prozentuale Zuteilung gekürzt. Durch dieses Zuteilungsverfahren wurde den Schulen die Möglichkeit gegeben, einen besseren Einblick in die Zuteilung der Schulbetriebsmittel zu erhalten.

Gleiches gilt auch für die Verwendung der Haushaltsmittel, da die Schulen nun selbst entscheiden können, welche Schwerpunkte sie bei der Bewirtschaftung der Schulbetriebsmittel setzen.

Im Verwaltungshaushalt sind die Schulbetriebsmittel gegenseitig deckungsfähig, d.h. dass innerhalb des zugewiesenen Gesamtrahmens die Schulen die Möglichkeit haben, ohne eine zusätzliche Genehmigung des Schulträgers Gelder innerhalb der einzelnen Haushaltspositionen zu verschieben und so einen bedarfsgerechten Mitteleinsatz zu erreichen.

Seit 1998 sind die Schulbetriebsmittel der **beruflichen Schulen** ebenfalls über Prozentsätze an die Sachkostenbeiträge gekoppelt. Der hierdurch für die jeweilige Schule ermittelte Etat dient lediglich zur Finanzierung für Anschaffungen des Verwaltungshaushaltes. Anschaffungen aus dem Vermögenshaushalt werden ausgenommen, dahier in der Regel größere Investitionen (z. B. Anschaffung von speziellen Maschinen, Ausstattung von EDV-Räumen) getätigt werden müssen.

Für die Ermittlung des Schulbetriebsmittelersatzgilt folgende Formel:

$$\text{Schülerzahl} \times \text{Kopfbetrag} + \text{Sockelbetrag}$$

Aus dieser Summe sind die folgenden **Schulbetriebsmittelhaushaltsstellen** zu finanzieren:

Verwaltungshaushalt:

5220 Schulausstattung
 5910 Lehr- und Unterrichtsmittel, sonstiger Schulbedarf
 5920 Lernmittel

Vermögenshaushalt:

9352 Schulausstattung
 9356 Schulausstattung Computer und Video
 (mit Ausnahme der beruflichen Schulen)

Darüberhinaus werden für größere Anschaffungen, für Schulmöbel, Großsportgeräte, Computerausstattungen, etc. Sondermittel zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Die Schulbetriebsmittelbeträge je Schüler/-in errechnen sich wie folgt:

Schultyp	Sachkostenbeitrag Land €/Schüler	Anteil Schule		Sockelbetrag
		%	€/Schüler	€/Schule
Allgemeinbildende Schulen				
Jrundschof Förderklassen	375	15	56	-
Jrundschofen	0	13 (aus SKB Hauptschofen)	90	4.090
Hauptschofen	693	16	111	5.624
Realschofen	483	26	126	2.045
Gymnasien	541	20	108	4.090
Internationale Gesamtschofe				
Vorschule	0	13 (aus SKB Hauptschofen)	90	-
Primarstufe	0	13 (aus SKB Hauptschofen)	90	4.090
Klassen 5 – 10	483	40	193	2.045
Klassen 11 – 13	541	20	108	4.090
Gewerbliche Schulen				
Vollzeit	845	36	304	
Teilzeit	346	35	121	
Kaufmännische Schulen				
Vollzeit	845	18	152	
Teilzeit – allgemein	346	17	59	
Teilzeit – Gesundheitsdienst	346	24	83	
Hauswirtschaftliche Schule				
Vollzeit	845	25	211	
Teilzeit	346	24	83	
Sonderschofen				
Robert-Koch-Schofe	1.028	33	339	
Käthe-Kollwitz-Schofe				
Stauffenbergsschofe/Marie- Bertha-Coppius Kindergarten	1.095	25	274	
Graf-von-Galen-Schofe	3.657	35	1.280	

Nach Ermittlung des Schulbetriebsmittelplans (**Schülerzahl mal Kopfbetrag plus Sockelbetrag**) wird lediglich noch der Ansatz für die Lernmittel (5920) festgeschrieben. Auch hier wurden Kopfbeträge von einem schulartübergreifenden Arbeitskreis festgelegt, die im Vorwegabzug den weiteren Schulbetriebsmittelplan reduzieren.

Tabelle Lernmittelkopfbeträge

Schultyp		Betrag in Euro
Allgemeinbildende Schulen		
Grundschulen		24
Hauptschulen	Unterstufe (Klassen 5 u. 6)	34
	Mittelstufe (Klassen 7 - 9)	37
Realschulen	Unterstufe	34
	Mittelstufe	37
Gymnasien	Unterstufe	34
	Mittelstufe	41
	Oberstufe	65
Internationale Gesamtschule	Vorschule	24
	Primarstufe (Klassen 1 - 4)	24
	Orientierungsstufe (Klassen 5 u. 6)	34
-Sekundarstufe I (Klassen 7 - 10)	A-Zug	41
	B-Zug	39
	c-Zug	37
-Sekundarstufe II (Klassen 11 - 13)		65
Berufliche Schulen		
Hauswirtschaftliche Schule	Vollzeit	43
Gewerbliche Schulen	Teilzeit	32
Kaufmännische Schulen		
Berufskolleg Fachhochschulreife		65
Wirtschaftsgymnasium		
Technisches Gymnasium		
Förderschulen		
Schule für Lernbehinderte	Käthe-Kolwitz-Schule	39
	Robert-Koch-Schule	
Schule für Geistigbehinderte	Graf-von-Galen-Schule	41
Schule für Sprachbehinderte	Stauffenbergschule	39